

Satzung des Vereins

„Hilfe für gefährdete Menschen“ e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hilfe für gefährdete Menschen“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 100378 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Lessingstraße 27, 38440 Wolfsburg. Er wurde am 08.10.1986 eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied beim Paritätischen Niedersachsen und im Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen in der Region Wolfsburg, die abhängig oder von Abhängigkeit bedroht sind, sowie Prävention und Gesundheitsförderung.
Dies dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach § 52 Abs. 2 Nr.3 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und darf nicht den gemeinnützigen Zielen des Vereins entgegenstehen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Antrag werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch dem Tod des Mitglieds

b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Quartalsende zulässig.

c) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von 6 Wochen keine Beitragszahlung erfolgt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhalten oder gegen die Satzung verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder und finanziell schlecht gestellte Vereinsmitglieder können von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitz

b) dem 2. Vorsitz

c) der Schriftführerin/dem Schriftführer

d) zwei Beisitzenden

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Diese können sein: 1. Vorsitz, 2. Vorsitz oder Schriftführer/Schriftführer.

Mitglieder des Vereins, die sich in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zum Verein befinden, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung möglichst im ersten, spätestens im zweiten Quartal des Jahres auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, muss der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Wenn sich keine geeignete Person findet, bleibt der Platz bis zur Nachwahl in einer ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt.

Die Nachwahl einer Person erfolgt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

(3)

a) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung. Er tagt mindestens einmal pro Quartal.

b) Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die 1. oder 2. Vorsitzende schriftlich, per Mail oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Einladungsfrist von fünf Werktagen ist einzuhalten.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf dem Umlaufverfahren gefasst werden.

d) Von der Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen schriftlich oder per Mail und unter Angabe der Tagesordnung zugestellt. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse bzw. E-Mail-Adresse, gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer geführt.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen eines jeden Rechnungsjahres werden von zwei aus den Reihen der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.

Dabei wird auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel überprüft. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Der Vorstand muss zur Auflösung des Vereins mindestens drei Wochen vorher zur ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einladen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 08.10.1986

Änderung der Satzung am 18.07.1994

Änderung der Satzung am 26.05.2016

Änderung der Satzung am 04.03.2020